

FDP St.Gallen, Harfenbergstrasse 2, 9000 St.Gallen

Amt für Volksschule
des Kantons St.Gallen
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

St.Gallen, 28. November 2013

XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz / Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die FDP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den erwähnten Gesetzesvorlagen.

Grundsätzliche Würdigung

Mit dem XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz bzw. dem Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen kommt die Regierung dem vom Kantonsrat im November 2012 formulierten Auftrag nach, einen grundlegend erneuerten Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule auszuarbeiten. Die FDP unterstützt die Stossrichtung des nun vorliegenden Entwurfs; er liefert eine gute Grundlage für zeitgemässe Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen an der Volksschule. Die FDP begrüsst ausdrücklich, dass die Umsetzung des XV. Nachtrags zum Volksschulgesetz kostenneutral erfolgen soll. Der Entwurf zum Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen erfüllt aus Sicht der FDP den von der Regierung selbst formulierten Anspruch der neuen Lösung nach Einfachheit, Übersichtlichkeit und einfachem Vollzug. Hingegen sollte die Botschaft noch von umständlichen technischen Herleitungen entschlackt werden: Insbesondere die Zusammenfassung auf Seiten 2-4 ist zu kürzen.

XV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Jahresarbeitszeit und Arbeitsfelder

Der angestrebte Wechsel in Bezug auf die Masseinheit des Berufsauftrags (Jahresarbeitszeit statt Unterrichtpensum in Lektionen) greift eine Forderung der FDP auf und wird entsprechend begrüsst. Die Festsetzung der Jahresarbeitszeit auf 1900 Stunden (Vollpensum 100 Prozent) ist nachvollziehbar (siehe Übersicht unten). Die Gliederung der Berufstätigkeit in die vier Arbeitsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler, Schule sowie Lehrperson sowie die Zuordnung jeder Tätigkeit auf eines dieser vier Felder schafft zum einen Transparenz und bietet den Lehrpersonen zum anderen mehr Rechtssicherheit in Fragen von Nebenbeschäftigungen, die nicht zum Berufsauftrag gerechnet werden können.

100%	52 Wochen à 42 Arbeitsstunden	2184.0 Stunden
	minus: 4 bezahlte Ferienwochen à 42 Arbeitsstunden	168.0 Stunden
	minus: 3 zusätzliche Ferientage seit 1.1.2013	24.6 Stunden
	minus: 7 volle und 3 halbe bezahlte Ruhetage (1998)	71.4 Stunden
	Totalarbeitszeit	1920.0 Stunden

Bei Personen mit 4 Ferienwochen ist die Arbeitszeit etwas höher, bei Personen mit 5 Ferienwochen etwas tiefer. Die festgesetzte Jahresarbeitszeit liegt damit etwa im Durchschnitt.



Erhöhung der Autonomie der Gemeinden und kantonaler Personalpool

Durch die Definition des Berufsauftrags durch Arbeitsfelder in Prozenten statt durch Unterricht in Lektionen wird eine im Rahmen der vom Erziehungsrat gesteckten Grenzen flexible Gewichtung der Arbeitsfelder möglich. Ausdrücklich begrüsst wird die Abschaffung der schulspezifischen Lohnzulagen und die Schaffung eines „Entlastungssubstrats“ für die Lehrpersonen. Die Autonomie der Gemeinden als Schulträger wird erhöht, da sie bei der Quantifizierung bzw. Finanzierung des Personaleinsatzes einen gewissen Spielraum erhalten. Die FDP ist damit einverstanden.

Erhöhte Anforderungen an die Führungstätigkeit der Verantwortlichen

Die durch den Berufsauftrag vorgegebenen Arbeitsfelder (VSG Art. 78 ter, neu) sollen gemäss einem zusätzlich zur Botschaft präsentierten Entwurf (Leiter Amt für Volksschule, 12.9.2013) via Verordnung geregelt werden. Offenbar ist derzeit von folgender Verteilung auf die Arbeitsfelder auszugehen:

Unterricht	76-94 %	z.B.	1678 Stunden
Schüler/innen	2-8%	z.B.	76 Stunden
Schule	2-8%	z.B.	95 Stunden
Lehrperson	2-8%	z.B.	57 Stunden
		Total	1906 Stunden

Da der mit dem Erteilen des Lehrauftrags die Zahl der zu haltenden Lektionen für das ganze Schuljahr grundsätzlich fixiert ist, ist der überwiegende Teil der Jahresarbeitszeit einer Lehrkraft dadurch verplant. Es ist aus der Sicht der FDP bei der Umsetzung unbedingt darauf zu achten, dass die Lehrkräfte die Prozentwerte pro Arbeitsfeld als allgemeinen Rahmen zur Klärung des allgemeinen Auftrags verstehen und nicht in ein Stundendenken („stündelen“) verfallen, nur weil jetzt erstmals die Aufwände für jedes Arbeitsfeld in einer Zielgrösse festgehalten werden. Deshalb ist VSG Art. 78 quater (neu) von grosser Bedeutung, damit die Führungsverantwortlichen einen ordnungsgemässen Schulbetrieb sicherstellen können. Aus der Sicht der FDP ist diesem neuen Artikel unbedingt zuzustimmen. Das Anordnungsrecht der Schulleitung sollte sich zusätzlich auch auf die anderen Arbeitsfelder erstrecken. Es darf nicht dazu kommen, dass sich eine Lehrkraft mitten im Schuljahr z.B. aus dem Arbeitsfeld Schule ausklinken kann mit dem Hinweis, dass sie die dafür nötigen Stunden schon abgeleistet habe.

Reduktion der Klassenlehrer-Zulage

Ebenfalls einverstanden ist die FDP mit der grundsätzlichen Beibehaltung der Klassenlehrer-Zulage, die im Rahmen des XII. Nachtrags zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden war, um die zusätzliche Verantwortung der Klassenlehrer auch materiell abzugelten. Die Kürzung der Zulage auf 52 Prozent des bisherigen Ansatzes ist vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung des neuen Berufsauftrags primär kostenneutral zu erfolgen hat, wohl ohne Alternative. Die Argumentation, wonach die Klassenlehrpersonen finanziell einen Teil zu ihrer zeitlichen Entlastung beitragen sollen, ist überdies sachlich nachvollziehbar, dies trotz der Tatsache, dass die Lehrpersonen bereits durch das Aussetzen des Stufenanstiegs und durch höhere Pensionskassenbeiträge finanzielle Einbussen hinnehmen müssen. Eine diesbezügliche Korrektur sollte jedoch nicht im Rahmen des neuen Berufsauftrags erfolgen.

Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen

Die FDP begrüsst, dass das Verfahren zur systematischen lohnwirksamen Qualifikation (SLQ) für die Gemeinden als fakultativ erklärt wird. Dass künftig die Gemeinden bzw. die Schulleitungen mehr Spielraum bei der Ausgestaltung der lohnwirksamen Leistungsbeurteilung der Lehrerschaft erhalten sollen, ist aus liberaler Perspektive und im Interesse der Subsidiarität zu begrüssen.

Die FDP bedankt sich noch einmal für die Gelegenheit der Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen
St.Gallen



Marc Mächler
Präsident



Adrian Schumacher
Geschäftsführer / Parteisekretär

Kopie an:

Dr. Reinhard Rüesch, Fraktionspräsident; Marc Mächler, Parteipräsident; Christoph Graf, Präsident JFSG